

ZH_OBERGERICHT SB240124 vom 19. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240124

FR: ZH_OBERGERICHT SB240124 du 19 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240124 del 19 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 18. Dezember 2023 meldete der Beschuldigte A. _____ fristgerecht Berufung gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung (nachfolgend: Vorinstanz) vom 15. Dezember 2023 an (Urk. 52), welches den Parteien gleichentags mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet worden war (vgl. Prot. I S. 11 ff.; Urk. 50). Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 59 = Urk. 63) am 7. März 2024 (Urk. 61/2) reichte der Beschuldigte dem Obergericht am 27. März 2024 fristgerecht seine Berufungserklärung ein (Urk. 66).

E. 1.1

Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. BASLER KOMMENTAR, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023, N 1 f. zu Art. 402 StPO, m.w.H.). Mit der Berufungserklärung ist deshalb verbindlich anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Berufung gegebenenfalls beschränkt (Art. 399 Abs. 3 lit. a sowie Abs. 4 StPO). Während eine nachträgliche Einschränkung der Berufung auch noch anlässlich der Berufungsverhandlung erklärt werden kann, ist eine Ausdehnung der Berufungsanträge auf bisher nicht angefochtene Teile des Urteils nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäss Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO nicht mehr zulässig (vgl. BASLER KOMMENTAR, a.a.O., N 3 + 6 zu Art. 399 StPO). Gemäss Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO sind mit der Berufungserklärung zudem reformatorische Anträge in der Sache selbst zu stellen, d.h. vom Berufungskläger ist anzugeben, wie das Urteil nach seiner Ansicht richtigerweise lauten soll (BGE 149 IV 284, E. 2.2; BGE 143 IV 408, E. 6.1; Urteil des Bundesgerichts 7B_539/2023 vom 3. November 2023, E. 3.1.2). Die gestellten Rechtsbegehren sind dabei stets nach Treu und Glauben auszulegen, insbesondere im Lichte der

- 10 - dazu gegebenen Begründung (BGE 147 V 369, E. 4.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_881/2021 vom 27. Juni 2022, E. 1.2; 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1 f.).

E. 1.2

Der Beschuldigte beschränkte seine Berufung auf den Schuldspruch wegen vorsätzlicher Tötung gemäss Disp.-Ziff. 1, die Strafzumessung gemäss Disp.-Ziff. 2, die Anordnung der Landesverweisung und deren Ausschreibung im SIS gemäss Disp.-Ziff. 6 und 7 sowie die Kostenaufgabe gemäss Disp.-Ziff. 12 des angefochtenen Urteils. Er verlangt einen Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung, die Ausfällung einer "substantiell mildereren Strafe" sowie das Absehen von der Anordnung einer Landesverweisung (Urk. 66 S. 2). Aufgrund der vom Beschuldigten gestellten Anträge sind auch die Disp.-Ziff. 3, 4 und 5

sowie 13 des vorinstanzlichen Urteils als mitangefochten zu betrachten, da sie mit den angefochtenen Punkten in engem Zusammenhang stehen und nicht losgelöst von diesen beurteilt werden bzw. in Rechtskraft erwachsen können (vgl. BGE 144 IV 383 E. 1.1; 147 IV 167 E. 1.5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_492/2018 vom 13. November 2018 E. 2.3).

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Anschlussberufung auf die Strafzumessung gemäss Disp.-Ziff. 2 des angefochtenen Urteils. Sie verlangt die Ausfällung einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren (Urk. 69 S. 2).

E. 1.4

Unangefochten blieben somit die Dispositivziffer 1 teilweise (Schuldprüche wegen Diebstahl, Hausfriedensbruch und geringfügigem Betrug) sowie die Dispositivziffern 8 bis 10 (Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände) und 11 (Kostenfestsetzung), was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

E. 1.5

In allen übrigen Punkten ist das angefochtene Urteil im Berufungsverfahren zu überprüfen. Mit Ausnahme der auch von der Staatsanwaltschaft angefochtenen Strafhöhe ist dabei zu Gunsten des Beschuldigten das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. Art. 391 Abs. 2 StPO). 2. Auf die Argumente der Parteien ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Dabei muss sich das Gericht nicht ausdrücklich mit jeder tat-

- 11 - sächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen; vielmehr kann es sich auf die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: BGE 141 IV 249, E. 1.3.1, mit Hinweisen). Ferner kann das Gericht zur Begründung im Folgenden auf Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verweisen, soweit es diese als zutreffend erachtet (Art. 82 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2019 vom 23. September 2019, E. 4.2, m.w.H., sowie Nydegger, Der Verweis auf die Entscheidungsbegründung der Vorinstanz gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO, recht 2021, S. 15 ff.). Dies, zumal das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht auch keine Erstinstanz ist; vielmehr knüpft das Berufungsverfahren an das erstinstanzliche Verfahren an und baut darauf auf (vgl. dazu Urteile des Bundesgerichts 7B_15/2021 vom 19. September 2023, E. 4.2.2; 7B_11/2021 vom 15. August 2023, E. 5.2; 6B_931/2021 vom 15. August 2022, E. 3.2; 7B_293/2022 vom 6. Januar 2024, E. 2.2.1).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 28. März 2024 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin "C.____-Tankstelle, D.____" in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 67). Die Staatsanwaltschaft erklärte mit Eingabe vom 18. April 2024 (Poststempel) fristgerecht Anschlussberufung (Urk. 69). Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen bzw. konnte ihr die Verfügung gar nicht zugestellt werden, wobei schliesslich von weiteren Zustellversuchen abgesehen wurde (vgl. Urk. 68/3). Mit Präsidialverfügung vom 19. April 2024 wurde dem Beschuldigten die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht (Urk. 70).

E. 2.1

Bezüglich der Ausschreibung der obligatorischen Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS gilt seit BGE 147 IV 340 Folgendes (E. 4.8): Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung setzt für die Ausschreibung einer Landesverweisung im SIS weder eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr voraus, noch einen Schuldspruch wegen einer Straftat, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Die Voraussetzung von Art. 24 Abs. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung ist vielmehr bereits dann erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand eine Freiheitsstrafe im Höchstmass von einem Jahr oder mehr vorsieht. Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit

- 50 - oder Ordnung ausgeht. Damit wird dem in Art. 21 SIS-II-Verordnung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. An die Annahme einer solchen Gefahr sind jedoch keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Nicht verlangt wird insbesondere, dass das "individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt". Dass bei der Legalprognose eine konkrete Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_739/2020 vom 14. Oktober 2020, E. 2.2). Ebensoviele setzt Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person.

E. 2.2

Vorliegend verübte der Beschuldigte aus nichtigem Anlass ein brutales Gewaltdelikt an einem wehrlosen Opfer, wofür er heute wegen vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt wird. Zumal der Beschuldigte auch mehrfach vorbestraft ist und gemäss psychiatrischer Begutachtung ein erhebliches Rückfallrisiko für Betäubungsmittel- sowie Eigentumsdelikte besteht und für Körperverletzungsdelikte das Rückfallrisiko mittelfristig als erhöht bis hoch angesehen wird (Urk. 13/14 S. 91), erfüllt die vorliegende Verurteilung ohne Weiteres die obgenannten Kriterien gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung. Somit ist die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem SIS anzuordnen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sowie unter Hinweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen hierzu (Urk. 63 S. 59 f.) ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Disp.- Ziff. 12 und 13) ohne Weiteres zu bestätigen.

- 51 - 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden nach Obsiegen und Unterliegen der Parteien verteilt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, während die Staatsanwaltschaft mit ihrer Anschlussberufung weitgehend obsiegt, sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 4'500.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 GebV OG und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). 3.

Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren ist gestützt auf die eingereichte Kostennote (Urk. 78) auf Fr. 6'600.– (inkl. 7,7 bzw. 8,1 % MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Die Beweiswürdigung als solche wird vom Grundsatz der freien und umfassenden Beweiswürdigung beherrscht: Nach Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die Organe der Strafrechtspflege sollen frei von Beweisregeln und nur nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung der vorliegenden Beweise darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten (BGE 127 IV 172, E. 3a). Dabei sind sie freilich nicht nur der eigenen Intuition verpflichtet, sondern auch an (objektivierende) Denk-, Natur- und Erfahrungssätze sowie wissenschaftliche Erkenntnisse gebunden. Solange das Sachgericht den Standards der Beweiswürdigung folgt, hat es einen weiten Ermessensspielraum. Wenn zu einer entscheidungserheblichen Frage beispielsweise divergierende Gutachten vorliegen, so muss der Richter ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung prüfen, welcher Einschätzung er folgen will. Er darf nicht einfach der für den Beschuldigten günstigeren Expertise folgen (Urteil des Bundesgerichts 6B_547/2014 vom 21. Juli 2014, E. 1.1 und 1.4). Das gilt sinngemäss für alle Arten von Beweisen (vgl. BGE 144 IV 345, E. 2.2.3.1). Der nachvollziehbaren und ausführlich begründeten Einschätzung der Gutachterin kann im Ergebnis gefolgt und von einer leicht verminderten Schuldfähigkeit des Beschuldigten ausgegangen werden (Urk. 13/14 S. 81 ff. und S. 90 f.). Diese ist allerdings am unterstmöglichen Rand anzusiedeln, nachdem die Gutachterin keine konkreten Anhaltspunkte dafür gefunden hat, eine solche aber letztlich nicht ausschliessen können will. Schliesslich weist auch das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat, insbesondere das gezielte Verlassen des Tatorts, auf das Vorhandensein der Steuerungsfähigkeit beim Beschuldigten hin.

E. 2.4

Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB; Eventualvorsatz). Nach der Rechtsprechung ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs bzw. die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt und sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein (BGE 147 IV 349, E. 7.3.1; 143 IV 285

- 37 - E. 4.2.2; 137 IV 1, E. 4.2.3; je mit Hinweisen). Die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit kann im Einzelfall schwierig sein. Da sich Tat- und Rechtsfolgen insoweit teilweise überschneiden, hat der Sachrichter die in diesem Zusammenhang relevanten Tatsachen möglichst erschöpfend darzustellen, damit erkennbar wird, aus welchen Umständen er auf Eventualvorsatz geschlossen hat (BGE 133 IV 9 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_999/2023 vom 9. September 2024 E. 1.3.4). Sowohl der eventualvorsätzlich als auch der bewusst fahrlässig handelnde Täter weiss um die Möglichkeit des Erfolgseintritts bzw. um das Risiko der Tatbestandsverwirklichung. Hinsichtlich der Wissensseite stimmen somit beide Erscheinungsformen des subjektiven Tatbestands überein. Unterschiede bestehen beim Willensmoment. Der bewusst fahrlässig handelnde Täter vertraut (aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) darauf, dass der von ihm als

möglich vorausgesehene Erfolg nicht eintreten, das Risiko der Tatbestandserfüllung sich mithin nicht verwirklichen werde. Demgegenüber nimmt der eventualvorsätzlich handelnde Täter den Eintritt des als möglich erkannten Erfolgs ernst, rechnet mit ihm und findet sich mit ihm ab. Wer den Erfolg dergestalt in Kauf nimmt, "will" ihn im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB. Nicht erforderlich ist, dass der Täter den Erfolg "billigt" (BGE 147 IV 439, E. 7.3.1, mit Hinweisen). Ob der Täter die Tatbestandsverwirklichung im Sinne des Eventualvorsatzes in Kauf genommen hat, muss das Gericht – bei Fehlen eines Geständnisses des Beschuldigten – aufgrund der Umstände entscheiden. Dazu gehören die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung, die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung, die Beweggründe des Täters und die Art der Tathandlung. Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolgs als so wahrscheinlich aufdränge, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolgs ausgelegt werden kann (BGE 147 IV 439, E. 7.3.1; 137 IV 1 E. 4.2.3; 133 IV 9, E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_999/2023 vom 9. September 2024 E. 1.3; 7B_283/2022 vom 3. Juni 2024 E. 2.3.3; 6B_638/2022 vom 17. August 2023,

- 38 - E. 1.2.1; 6B_1115/2022 vom 22. November 2023, E. 2.2.3; je mit Hinweisen). Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolgs nicht in diesem Sinn sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgsintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen. Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kontrollieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.5; Urteile des Bundesgerichts 7B_283/2022 vom 3. Juni 2024 E. 2.3.3 m.w.H.). 3. Gemäss erstelltem Sachverhalt griff der Beschuldigte den 58-jährigen und gesundheitlich angeschlagenen Geschädigten (vgl. auch bereits Urk. 63 S. 29 oben und S. 35 oben) überraschend, aus keinem ersichtlichen Grund an, traktierte ihn mit wuchtigen Faust- und Keulenhieben gegen den Kopf bis er zu Boden ging und trat ihn dann noch mehrfach gegen seinen Oberkörper. Der dem brutalen Angriff wehrlos ausgesetzte Geschädigte verstarb schliesslich an schweren (inneren) Kopfverletzungen. Die prekäre gesundheitliche Verfassung des Geschädigten musste dem Beschuldigten dabei bereits angesichts von dessen gebrechlicher und vorgealterter Erscheinung (vgl. Urk. 6/1 S. 2) bewusst sein. Aber auch, dass es sich beim Geschädigten um einen langjährigen, schwerstsuchtigen Drogenkonsumenten handelte – was bekanntlich in aller Regel schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen mit sich bringt – musste dem Beschuldigten aufgrund seiner langjährigen Bekanntschaft mit dem Geschädigten (vgl. etwa Urk. 7/6 S. 2 unten und S. 5 f.) im Tatzeitpunkt bekannt sein, zumal er gemeinsam mit ihm Drogen konsumieren wollte. Selbst wenn dem Beschuldigten nicht konkret bekannt gewesen sein sollte, dass der Geschädigte aufgrund seines Herzleidens auf Blutverdünner angewiesen war, was massgeblich zu den tödlichen Folgen der Schläge beitrug, so schlug er doch bewusst, aus nichtigem Anlass massiv namentlich auf den Kopf eines älteren und kränklichen Mannes ein und trat diesen noch, als er bereits am Boden lag. Er hörte damit erst auf, als ein Nachbar an der Türe klingelte. Mit seinem brutalen Vorgehen "aus dem Nichts" legte der Beschuldigte eine bedenkliche und durch nichts zu rechtfertigende Geringschätzung

gegenüber der Gesundheit, aber letztlich auch dem Leben des Geschädigten an den Tag. In - 39 - Würdigung aller Umstände ist deshalb davon auszugehen, dass sich der Vorsatz des Beschuldigten nicht nur auf eine schwere Körperverletzung bezogen haben kann, sondern dass er vielmehr (auch) den Tod des Geschädigten zumindest eventualvorsätzlich in Kauf nahm. 4. Der Beschuldigte ist somit der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig zu sprechen. V. Strafzumessung / Massnahme 1. Hinsichtlich der allgemeinen Strafzumessungsregeln kann vorab auf die zu- treffenden Ausführungen der Vorinstanz hierzu verwiesen werden (Urk. 63 S. 36 unten bis S. 39 oben). Der anwendbare Strafrahmen beträgt gemäss Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Satz 1 StGB Freiheitsstrafe von 5 bis 20 Jahren. Es liegen keine ausserordentlichen Umstände vor, die ein Verlassen dieses Strafrahmens, insbesondere eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindest- strafe, nahelegen würden, wie nachfolgend darzulegen ist.

E. 3

Am 23. Mai 2024 wurden die Parteien auf den 19. Februar 2025 zur Beru- fungsverhandlung vorgeladen (Urk. 72).

E. 3.1

Die Vorinstanz ging zutreffend von teilweiser retrospektiver Konkurrenz zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. März 2022 aus, mit wel- chem der Beschuldigte wegen Diebstahls und Drohung mit einer unbedingten

- 42 - Freiheitsstrafe von 70 Tagen bestraft worden war. Nachdem die Delikte gemäss Dossier 2 (Diebstahl und Hausfriedensbruch) vor dem Erlass dieses Strafbefehls, das Tötungsdelikt gemäss Dossier 1 jedoch (unmittelbar) danach erfolgte, ist heute eine teilweise Zusatzstrafe zu diesem auszufällen sofern es sich um gleich- artige Strafen handelt.

E. 3.2

Ein Fall von teilweiser retrospektiver Konkurrenz liegt vor, wenn das Gericht mehrere Taten zu beurteilen hat, von denen mindestens eine Tat vor der Verurtei- lung wegen anderer Taten begangen wurde. In dieser Konstellation sind die De- likte vor dem Ersturteil und die Delikte nach dem Ersturteil getrennt sowie selb- ständig zu behandeln, weshalb zwischen Taten, die vor, und solchen, die nach dem Ersturteil begangen wurden, zu unterscheiden ist. Das Gericht beurteilt zu- nächst, ob bezüglich der Taten, welche vor dem Ersturteil begangen wurden, mit Blick auf die ins Auge gefasste Strafart, die Anwendung von Art. 49 Abs. 2 StGB in Betracht fällt. Ist dies der Fall, hat es unter Berücksichtigung des sich aus Art. 49 Abs. 1 StGB ergebenden Schärfungsgrundsatzes eine Zusatzstrafe zur Grundstrafe festzulegen. Kann Art. 49 Abs. 2 StGB nicht angewandt werden, weil die für die vor dem Urteil begangenen Straftaten vorgesehene Strafart von derje- nigen der bereits verhängten Strafe abweicht, so muss das Gericht eine zu kumu- lierende Strafe verhängen. Anschliessend legt es für die nach dem Ersturteil be- gangenen Taten eine unabhängige Strafe fest, gegebenenfalls in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB. Schliesslich addiert das Gericht die für die vor dem Ersturteil begangenen Straftaten festgelegte Zusatzstrafe oder zu kumulierende Strafe mit derjenigen für die neuen Taten (vgl. BGE 145 IV 1, E. 1.2 f.; Urteil des Bundesge- richts 6B_759/2019 vom 11. März 2020, E. 2.3.2; je m.w.H.).

E. 3.3

Die Methodik der Zusatzstrafenbildung hat das Bundesgericht im Entscheid BGE 142 IV 265 wie folgt (neu) festgelegt: "2.4.4. Die Zusatzstrafe ist die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten. Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten

- 43 - Straftat sämtlicher Delikte. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung und herrschender Lehre ist die schwerste Tat im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB die mit der schwersten Strafe bedrohte und nicht die nach den Umständen des konkreten Falles verschuldensmässig am schwersten wiegende Tat. Würde auf die höchste ausgefallte Einzelstrafe abgestellt, könnte dies zu einer sinnwidrigen Herabsetzung des Strafrahmens infolge von Konkurrenz führen (BGE 136 IV 55 E. 5.8; 127 IV 101 E. 2b S. 104; Urteil 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2; ACKERMANN, a.a.O., N. 116 zu Art. 49 StGB; GÜNTHER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I: Die Straftat, 4. Aufl. 2011; ders., Erneut zur Gesamtstrafenbildung, forumpoenale 2011 S. 349; je mit Hinweisen; anders noch: BGE 69 IV 145 S. 149). Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt umgekehrt der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen. Die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe ist von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen." Diese Rechtsprechung wurde wiederholt bestätigt (z.B. in Urteil 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.4.2 m.H.).

E. 4

Am 14. Januar 2025 wurde vom Gericht beim Forensischen Institut Zürich von Amtes wegen die Erstellung einer Fotodokumentation des Tatortes in Auftrag gegeben (Urk. 73). Diese ging am 23. Januar 2025 beim Gericht ein (Urk. 74). Am 3. Februar 2025 wurde vom Gericht sodann von Amtes wegen ein aktueller Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 75).

- 8 -

E. 4.1

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist eine kurze Freiheitsstrafe, anstelle einer Geldstrafe zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Diese Bestimmung dient der sog. negativen Spezialprävention, d.h. der individuellen Abschreckung von rückfälligen Tätern, die zuvor bereits erfolglos mit Geldstrafen belegt wurden und mit ihrem Rückfall bewiesen haben, dass sich die aus Verhältnismässigkeitsgrundsätzen primär auszufällende

Geldstrafe bei ihnen in präventiver Hinsicht als wirkungslos erweist. In solchen Fällen soll eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden (vgl. MAZZUCCHELI, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., Basel 2019, N 39 f. zu Art. 41 StGB).

- 44 -

E. 4.2

Der Beschuldigte weist bereits diverse (einschlägige) Vorstrafen auf, wobei er mit (unbedingten) Geldstrafen, gemeinnütziger Arbeit wie auch Freiheitsstrafen bestraft wurde (vgl. Urk. 75), was davon zeugt, dass er sich – wenn überhaupt – nur von Freiheitsstrafen beeindruckt lässt (vgl. hierzu auch das psychiatrische Gutachten, Urk. 13/14 S. 88). Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB ist somit auch für die Delikte des Diebstahls und des Hausfriedensbruchs gemäss Dossier 2 (deren Einzelstrafen unter 180 Tagen zu liegen kommen) eine Freiheitsstrafe auszufällen. Somit muss zunächst bezüglich der Delikte gemäss Dossier 2 eine Zusatzfreiheitsstrafe zur Grundstrafe von 70 Tagen Freiheitsstrafe ausgefällt werden.

E. 4.3

Vorliegend beinhalten die neu zu beurteilenden Taten die konkret schwerste Straftat (Diebstahl gemäss Dossier 2). Somit ist zunächst für die Delikte gemäss Dossier 2 eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden, hernach die Grundstrafe zu asperieren und die dadurch eintretende Reduktion zum Abzug zu bringen, woraus die Zusatzstrafe resultiert. Anschliessend ist für das Delikt gemäss Dossier 1 eine eigenständige Strafe festzusetzen und zur Zusatzstrafe hinzu zu addieren.

E. 4.4

H._____ (im selben Haus wie der Geschädigte wohnhaft) sagte in seiner polizeilichen Befragung zusammengefasst aus, er sei kurz vor 18 Uhr von der Arbeit nach Hause gekommen und habe den Geschädigten vor dessen Haustür stehen gesehen, überall blutend. Auch vor dessen Tür habe es überall Blut gehabt. Der "Tatverdächtige" (der Beschuldigte) sei ebenfalls dort gestanden. H._____ habe nichts von einer Auseinandersetzung mitbekommen. Die beiden Personen seien

- 20 - einfach still dort gestanden. Er habe den Geschädigten angesehen, dessen Kleider und Hauseingang "blutüberströmt" gewesen seien. Der Mann, der zunächst noch beim Geschädigten gestanden sei (der Beschuldigte), habe sich zu Fuss entfernt. Er sei auf der K._____ -strasse abwärts weggegangen, habe dann gewendet und sei in der Folge in die andere Richtung zur L._____ -strasse hinaufgegangen. H._____ habe daraus geschlossen, dass er nicht ortskundig gewesen sei. Auf Nachfrage schilderte H._____, der Mann (der Beschuldigte) habe "wie unbeteiligt" gewirkt. Er habe nichts gesagt und keinen Ton von sich gegeben. Er habe streng, grimmig geschaut und sei einfach weggegangen, wobei er sehr gelassen gewirkt habe. Der Geschädigte habe zu H._____ gesagt, er habe sich gegen den Angreifer nicht wehren können. Dieser sei "einfach durchgedreht". Der Geschädigte habe gesagt, es habe sich dabei um "A'._____" gehandelt, mehr wisse er nicht. H._____ habe daraus geschlossen, dass der Geschädigte den Angreifer auch nur flüchtig gekannt habe. Warum der Geschädigte derart angegriffen worden sei, sei für ihn nicht ersichtlich gewesen. Vor Ort sei er noch auf einen weiteren Nachbarn (G._____) getroffen, der aus seiner Wohnung gekommen sei und ihnen gesagt habe, er habe den "Notfall-Dienst" bereits angerufen (Urk. 8/3 S. 2). Diese Aussagen wiederholte H._____ im Wesentlichen anlässlich

seiner Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft (Urk. 8/4 S. 3 ff.). Sie sind konstant, detailliert und schlüssig ausgefallen und damit als glaubhaft einzustufen. Sie sind zudem ohne Weiteres mit den Aussagen von G._____ vereinbar, bestätigen und ergänzen diese.

E. 4.5

Der Stadtpolizist I._____ ("first responder") sagte in seiner Befragung durch die Kantonspolizei zusammengefasst aus, als er mit seiner Kollegin J._____ vor Ort eingetroffen sei, sei der Geschädigte in der Wohnungstüre gestanden und ein Nachbar (G._____) sei vor der Türe der Nachbarswohnung gestanden und habe den Boden nass gereinigt. Der Geschädigte habe immer wieder angegeben, dass er die Sanität möchte. I._____ habe den Geschädigten gebeten, sich in der Küche hinzusetzen, und J._____ angehalten, sofort Fotos zu machen. Er selbst habe sich in der Wohnung einen Überblick verschafft, um zu sehen, was passiert sei. Der Geschädigte habe angegeben, er sei mit einer "Keule" geschlagen worden, worauf I._____ nach dieser Keule gesucht habe. Er habe dann in der Küche, auf

- 21 - einer Kommode, eine Holzkeule festgestellt. Sie habe "wie eine Spinnwebe darüber" gehabt, weshalb er noch zu J._____ gesagt habe, dies sei sicher nicht die Tatwaffe. Er sei dann ins Wohnzimmer gegangen und nach ca. 1 Minute sei J._____ zu ihm gekommen und habe gesagt, dass der Geschädigte gesagt habe, dass die Holzkeule aus der Küche der Gegenstand sei, womit ihn der Täter geschlagen habe. I._____ habe den Geschädigten gefragt, was geschehen sei. Der Geschädigte habe gesagt, er sei zu Hause gewesen und dann habe es geklingelt, wobei "A'._____" aus dem betreuten Wohnen vor der Türe gestanden sei. Er hätte ihn fünf Jahre nicht mehr gesehen und sich wirklich gefreut, ihn wiederzusehen. Er habe "A'._____" hereingebeten und vorgeschlagen, dass sie zusammen "eins kiffen" würden. "A'._____" habe ihm dann "Gras" gegeben, um einen Joint zu drehen, worauf der Geschädigte in die Küche gegangen sei und begonnen habe, auf der "Küchentrese" einen Joint zu drehen. "A'._____" sei zu dieser Zeit im Wohn-/Schlafzimmer gewesen. "A'._____" habe ihn dann energisch gefragt, wo der Joint sei, worauf ihm der Geschädigte gesagt habe, er müsse warten und etwas Geduld haben, er sei noch nicht soweit. Plötzlich habe "A'._____" begonnen, ihn zu schlagen. Der Geschädigte habe nicht genau gesagt, wo dies passiert sei, I._____ nehme aber an, dies sei in der Küche passiert, wo der Geschädigte den Joint am Drehen gewesen sei. Der Geschädigte habe weiter gesagt, er sei nach den Schlägen zu Boden gegangen und "A'._____" habe noch auf ihn mit den Füßen eingetreten, vor allem gegen den Oberkörper. Der Geschädigte habe nicht mehr gewusst, ob er auch gegen den Kopf getreten worden sei. Der Geschädigte habe auf Nachfrage erklärt, "A'._____" habe seinen Rucksack in der Küche zurückgelassen, in welchem I._____ dann eine IKEA-Tasche voll mit Münzgeld vorgefunden habe (Urk. 8/7 S. 2 f.; Foto-Beilagen hinter Urk. 7/2). Auf Nachfrage präzisierte I._____, das Gesicht des Geschädigten sei bei ihrem Eintreffen voller Blut gewesen. Der Geschädigte habe im Mund geblutet und man habe zwei Verletzungen auf seinem Kopf sehen können, ohne ihn anzufassen. Er habe über starke Atembeschwerden geklagt. Seine Aussagen seien aber klar gewesen, er habe immer wieder "A'._____" wiederholt. I._____ habe das Gefühl gehabt, dass der Geschädigte gewusst habe, wo er sei und was passiert sei. Er habe seine Aussagen als glaubwürdig empfunden. Der Geschädigte habe ihm ge-

- 22 - sagt, er sei zuerst gegen den Kopf geschlagen und dann, als er am Boden gelegen sei, getreten worden. So wie I._____ es verstanden habe, sei der Geschädigte am Joint drehen gewesen und "A'._____" habe unverhofft auf ihn eingeschlagen. I._____ denke,

der Geschädigte sei dabei mit dem Rücken zu "A'._____" gestanden. So wie er es verstanden habe, habe sich der Geschädigte nicht gewehrt. Er nehme an, dass dann der Nachbar geklingelt und "A'._____" deshalb von ihm abgelassen habe (Urk. 8/7 S. 5 f.). Diese Aussagen wiederholte I.____ im Wesentlichen anlässlich seiner Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft, auch wenn er einige Details nicht mehr oder erst auf Nachfrage angeben konnte. Insbesondere konnte er sich nicht mehr an die Aussage des Geschädigten erinnern, wonach das Warten auf den Joint den Angriff ausgelöst habe. Zudem vermischte I.____ in seiner Zeugenaussage teilweise unmittelbare Wahrnehmungen mit seinen daraus gezogenen Schlussfolgerungen (Urk. 8/9 S. 3 ff.). All dies ist aber angesichts des Zeitablaufs und der Menge an Informationen ohne Weiteres erklärbar und lässt nicht an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zweifeln. Diese stehen auch nicht im Widerspruch zu den übrigen Aussagen, sondern ergänzen bzw. bestätigen diese. Die Aussagen sind damit als glaubhaft einzustufen. Es ist jedoch im Folgenden zu unterscheiden, ob es sich jeweils um unmittelbare Wahrnehmungen, die Wiedergabe von Aussagen des Geschädigten oder blosse Interpretationen seitens von I.____ handelt. Grundsätzlich ist nur auf erstere abzustellen, während die Aussagen des Geschädigten einer separaten Würdigung unterliegen. Keinen eigenständigen Beweiswert haben dagegen blosse Vermutungen des Zeugen.

E. 4.6

Die Stadtpolizistin J.____ ("first responder") wurde einzig als Zeugin durch die Staatsanwaltschaft einvernommen, dies rund 11 Monate nach dem Vorfall. Sie sagte zusammengefasst aus, sie und ihr Streifenpartner (I.____) hätten vor Ort den Geschädigten angetroffen, der blutüberströmt, aber "voll da" gewesen sei. Sie hätten ihn dann kurz das Wichtigste gefragt, was passiert sei. Sie hätten ihm gesagt, er solle sich hinsetzen, und hätten die Sanität aufgeboten. Er sei immer wieder aufgestanden und habe ihnen "erklären und zeigen" wollen. Sie habe ihn dann mehrmals gebeten, sitzen zu bleiben, da er schwer verletzt sei. Sie hätten abwechslungsweise versucht, vom Geschädigten so viele Infos wie möglich zu er-

- 23 - halten. Sie habe vor Ort Fotos der Wohnung, der angetroffenen Situation und der mutmasslichen Schlagwaffe erstellt und die Infos für den Bericht (Polizeirapport) zusammengetragen. Sie habe auch die Aussagen des Geschädigten ihnen gegenüber in einer E-Mail an den "Detektiv" (polizeilicher Sachbearbeiter) zusammengefasst (vgl. Beilagen hinter Urk. 8/30). Der Geschädigte habe gesagt, dass ein altbekannter Mann namens "A'._____" vorbeigekommen sei. Dann sei es, aus dem Geschädigten unerklärlichen Gründen bzw. ohne triftigen Grund, zu einem Streit gekommen. Der Geschädigte habe gesagt, dass "A'._____" ihn gebeten habe, ihm einen Joint zu drehen, was der Geschädigte auch gemacht habe. "A'._____" habe dann wütend oder auffordernd gefragt, wo sein Joint bleibe. Der Geschädigte habe erwidert, dass er diesen am Bauen sei. Für den Geschädigten urplötzlich sei "A'._____" dann auf ihn losgegangen und habe ihn mehrmals gegen Oberkörper und Kopf geschlagen. Der Geschädigte habe zu keinem Zeitpunkt Gegenwehr geleistet oder zurückgeschlagen. Er sei dann zu Boden gegangen und schwer verletzt gewesen. Der Geschädigte habe sich nicht erklären können, wieso "A'._____" so ausgerastet sei. Sie könne nicht mehr sagen, ob der Geschädigte ihr gesagt habe, wie er geschlagen worden sei. Sie hätten aber in der Küche, auf einem Gestell, diesen Holzkegel gefunden, an welchem auch Blutspuren zu sehen gewesen seien. Ob der Geschädigte diesen Kegel erwähnt habe, wisse sie nicht mehr, auch nicht, ob er etwas von

Fusstritten gesagt habe oder wo genau (Küche oder Wohnzimmer) er angegriffen worden sei. Sie sei sich nicht mehr sicher, ob der Geschädigte von Schlägen mit dem Kegel gesprochen habe oder einfach von (Faust-)Schlägen oder Tritten. Auf jeden Fall habe der Geschädigte grosse Wunden am und um den Kopf gehabt. Er habe ihr einfach gesagt, dass "A'_____" mehrfach gegen ihn vorgegangen sei und dass er sich nie körperlich gewehrt habe, im Sinne von zurückschlagen. Was passiert sei, als der Geschädigte am Boden gelegen sei, wisse sie nicht (Urk. 8/30 S. 3 ff.). Die Aussagen von J._____ erweisen sich als nachvollziehbar und konstant, auch wenn sie aufgrund des Zeitablaufs bis zu ihrer erstmaligen Befragung verständlicherweise etliche Details nicht mehr wiederzugeben vermochte. Dass sie ihre Unsicherheiten offenlegte, spricht für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Diese stehen auch nicht im Widerspruch zu den übrigen Aussagen, sondern ergänzen bzw.

- 24 - bestätigen diese. Auch bei ihren Aussagen ist jedoch im Folgenden zu unterscheiden, ob es sich jeweils um unmittelbare Wahrnehmungen, die Wiedergabe von Aussagen des Geschädigten oder blosser Interpretationen ihrerseits handelt.

E. 4.7

Es befinden sich zahlreiche tatzeitnahe Fotos des Geschädigten und seiner Wohnung bei den Akten. So ist auf den von J._____ am Tatort erstellten Fotos ersichtlich, wie der Geschädigte blutüberströmt und mit zerrissenen Kleidern auf einem Stuhl in der Küche sitzt und erhebliche, stark blutende Verletzungen insbesondere am Kopf aufweist, namentlich mehrere Blutergüsse und Quetschrissswunden, Nasenbeinbruch sowie ein stark geschwollenes Augenlid links (vgl. Urk. 6/1 S. 2 ff.; Urk. 10/15 und Urk. 10/17). Ferner ist der als mutmassliche Tatwaffe sichergestellte Holzkegel mit Blutspuren ersichtlich (Urk. 6/1, S. 4 f.; Urk. 6/2-4; Urk. 14/2 S. 8) wie auch ein im Bau befindlicher Joint auf dem Kochfeld (Urk. 6/1 S. 10). Aus den vom Forensischen Institut etwas später anlässlich der kriminaltechnischen Spurensicherung erstellten Fotos sind sodann Kampfspuren im Wohn-/Schlafzimmer (vgl. Urk. 74 S. 18 sowie Beilagen hinter Urk. 7/3) und zahlreiche Blutropfspuren in der ganzen Wohnung, insbesondere aber wiederum im Wohn-/Schlafzimmer ersichtlich (Urk. 74 S. 15 ff.). Dies wurde auch im Spurensicherungsbericht des Forensischen Instituts dokumentiert (Urk. 14/2 S. 2 f.). Darin wurde weiter festgehalten, das Fehlen von Blutspritz- und Blutwegschleuderspuren deute auf ein wenig dynamisches Geschehen hin. Weitere Rückschlüsse auf den Tathergang seien anhand der Blutspuren nicht möglich (Urk. 14/2 S. 4). Die sichergestellte Gymnastikkeule weise nur wenig blutverdächtige Anhaftungen (später als Blut des Geschädigten identifiziert, vgl. Urk. 14/4 S. 8; Urk. 14/6 S. 6) am keulenförmig verdickten Ende auf, wobei es sich um Kontaktsuren handle. Wäre damit auf den bereits blutenden Geschädigten eingewirkt worden, wären mehr Blutspuren und vor allem Blutspritzspuren an der Keule zu erwarten gewesen (Urk. 14/2 S. 5). Gemäss polizeilichen Feststellungen handelte es sich um einen Holzkegel aus Buchenholz, mit einer Länge von ca. 38 cm. Sein Durchmesser variiert von ca. 4 cm (an der Standfläche) über ca. 5,5 cm (am "Bauch") bis hin zu ca. 2 cm (am "Kopf"). Er hat ein Gewicht von ca. 247 Gramm (vgl. Urk. 14/2 S. 8; Urk. 19/18). Im Rahmen der Spurensicherung wurden ferner Blutspuren des Geschädigten an einem Turnschuh des Beschuldigten (linker Schuh,

- 25 - Sohlenrand rechts, aussenseitig) sowie an einer Jacke des Beschuldigten (am Ärmelbund rechts und links, am Oberarm hinten rechts und links, am linken Vorder- und am Rückenteil unten, aussenseitig) festgestellt (vgl. Urk. 14/1 S. 2 f. und S. 4; Urk. 14/4 S.

5 f.; Urk. 14/6 S. 3 f.).

E. 4.8

Gemäss Gutachten des IRM zur körperlichen Untersuchung des Geschädigten vom 24. März 2022 (Urk. 10/15) war dieser im Tatzeitpunkt 58-jährig, ca. 180 cm gross und ca. 70 kg schwer (mithin untergewichtig). Er befand sich bereits vor dem Vorfall in einem schlechten Gesundheitszustand. So litt der Geschädigte unter anderem an Herzrhythmusstörungen unter Blutverdünnungstherapie, einer schweren Herzklappenstörung, einer chronischen Bauchspeicheldrüsenentzündung, einer chronischen Leberentzündung, einem Schmerzsyndrom der Brust- und Lendenwirbelsäule, einer Depression sowie an einem multiplen Abhängigkeitssyndrom (Alkohol, Kokain, Cannabis, Opioide), weswegen er sich in einem Substitutionsprogramm befand (vgl. Urk. 10/15 S. 2 f. sowie S. 2 des Austrittsberichts des USZ hinter Urk. 10/17). Im Rahmen des Vorfalls erlitt der Geschädigte schwere innere Kopfverletzungen (Unterblutung der harten Hirnhaut über der rechten Hirnhälfte bis zum Kleinhirn ziehend mit einer Mittellinienverlagerung nach links und einer Einklemmung des Gehirns mit einer Hirnstammkompression) sowie einen offenen Nasenbeinbruch, welche indessen aufgrund der notfallmedizinischen Versorgung (Entfernung des rechten Schädeldachknochens zur Entlastung der Hirnschwellung) zu diesem Zeitpunkt nicht rechtsmedizinisch dokumentiert werden konnten (vgl. Urk. 10/15 S. 2). Ferner erlitt der Geschädigte Blutergüsse an beiden Augen, über beiden Jochbeinen, an der rechten Wange, über dem rechten Unterkiefer, an der Brustkorbvorderseite, am rechten Ellenbogen, am linken Handrücken, an der linken Oberschenkelaussenseite sowie am linken Knie, zudem multiple Hautabschürfungen am rechten Ellenbogen, an der rechten Oberschenkelbeugeseite, am linken Knie und an der rechten Unterschenkelstreckseite. Alle diese vom Geschädigten erlittenen Verletzungen seien Folgen stumpfer Gewalteinwirkung, wobei die Blutergüsse an den Augen, am linken Jochbein und an der rechten Wange am ehesten durch Faustschläge im Rahmen eines dynamischen Kampfgeschehens ent-

- 26 - standen sein könnten. Bei den Blutergüssen über dem rechten Jochbein, über dem rechten Unterkiefer und an der Brustkorbvorderseite könnten Schläge mit einem harten und eher länglichen Gegenstand oder durch beschuhte Tritte als Ursache nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls könnten bei den Verletzungen im Kopfinneren und dem offenen Nasenbeinbruch Schlag- oder Trittsverletzungen als Ursache nicht ausgeschlossen werden. Die Blutergüsse am linken Handrücken könnten als mögliche passive Abwehrverletzungen gewertet werden. Die Blutergüsse am rechten Ellenbogen, an der linken Oberschenkelaussenseite und am linken Knie sowie die Hautabschürfungen am rechten Ellenbogen, am linken Knie und an der rechten Unterschenkelstreckseite könnten im Rahmen eines dynamischen Kampfgeschehens mit Sturzfolge entstanden sein. Die Hautabschürfungen an der rechten Oberschenkelbeugeseite seien dagegen unspezifisch und könnten auch von der medizinischen Versorgung herrühren (Urk. 10/15 S. 6). Die Gutachter hielten abschliessend (nachvollziehbar) fest, dass die inneren Verletzungen im Kopf des Geschädigten (Hirnschwellung) lebensgefährlich waren (Urk. 10/15 S. 6 f.).

E. 4.9

Gemäss Todesfallgutachten des IRM über den Geschädigten vom 30. Mai 2022 (Urk. 10/17) wurden bei der Obduktion des Leichnams zusätzlich insbesondere Hautunterblutungen an der Stirn und im Bereich beider Augen (mehr links als rechts), drei

Quetschwunden am Scheitel-Hinterhauptsbereich links oben, eine ausgedehnte Kopfschwartenblutung an der rechten Kopfseite, Hirnprellungsherde im rechten Stirnhirnlappen sowie an der Basis beider Schläfenhirnlappen und in den Stammganglien beidseits, ein Bruch des linken Schildknorpeloberhorns (=Knorpel am Kehlkopf), mehrere Rippenbrüche links sowie weitere Blutergüsse und Schürfwunden an den Armen, Beinen und Füßen des Geschädigten festgestellt. Zusammenfassend hielten die rechtsmedizinischen Gutachter fest, der Geschädigte habe am 3. März 2022 zahlreiche Zeichen einer stumpfen Gewalteinwirkung mit daraus resultierenden, stumpfen Kopf-, Brust- und Extremitätentraumata erlitten. In der Folge sei der Geschädigte an einer zentralen Atemlähmung aufgrund der verletzungsbedingten Hirnschwellung am 9. März 2022 zwischen ca. 12.45 und 13.30 Uhr im Universitätsspital Zürich verstorben. Das Verletzungsbild spreche gegen einen Sturz als Ursache (der tödlichen Kopfverletzungen), son-

- 27 - dern vielmehr für Schläge mit einem Körperteil oder mit einem glatten und harten Gegenstand als Verletzungsmechanismus. Dabei könne es sich sehr wohl um die Folge von Fausthieben und allenfalls Fusstritten, aber auch um Schläge mit dem abgebildeten Holzkegel handeln. Es sei somit von einer todesursächlichen Fremdeinwirkung auszugehen. Der tödliche Verlauf sei jedoch durch die vom Geschädigten eingenommenen blutverdünnenden bzw. -gerinnungshemmenden Medikamente aufgrund seines vorbestehenden Herzleidens begünstigt worden. Ob es auch ohne diese blutverdünnende Therapie zu einem derart schweren Hirnschaden gekommen wäre, könne nicht mit abschliessender Sicherheit beantwortet werden. Dies sei jedoch "eher weniger wahrscheinlich" (Urk. 10/17 S. 4 ff.).

E. 4.10

Gemäss Gutachten des IRM zur körperlichen Untersuchung des Beschuldigten (Urk. 11/22 und 11/27) war dieser im Tatzeitpunkt 37-jährig, ca. 183 cm gross und ca. 70 kg schwer. Gemäss medizinischen Akten litt er vor dem Ereignis an einer generalisierten Instabilität der Bänder und Vitamin D-Mangel sowie an diversen psychischen und Suchtkrankheiten (Alkohol, Cannabis, Kokain). Massgebliche körperliche Krankheiten oder Einschränkungen wurden beim Beschuldigten dagegen nicht dokumentiert (vgl. Urk. 11/10 S. 2 f. und S. 4; Urk. 12/15 S. 2). Anlässlich der rechtsmedizinischen Untersuchung nach dem Ereignis wurden beim Beschuldigten nebst Verletzungen am Knöchel/Sprunggelenk (welche jedoch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorfall stehen können, vgl. E. 4.2 vorstehend) denn auch lediglich diverse kleinere Hautabschürfungen an Armen, Händen und Beinen festgestellt, welche teilweise im Tatzeitraum entstanden sein könnten. Diese seien Folge einer stumpfen Gewalteinwirkung, beispielsweise durch Kontakt mit einer rauen Oberfläche. Morphologisch könnten sie jedoch keinem bestimmten Ereignis zugeordnet werden. Anhand der Lokalisation sei teilweise eine Entstehung im Rahmen eines Anstossens oder eines Sturzes, beispielsweise auf Asphaltboden, anzunehmen (Urk. 11/10 S. 4 ff.).

E. 4.11

Bezüglich der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Geschädigten ist zu berücksichtigen, dass er nicht protokollarisch einvernommen, sondern lediglich mündlich vor Ort befragt werden konnte. Dennoch ist im Polizeirapport dokumentiert, dass er auf die strafprozessualen Rechte und Pflichten sowie die Rapporterstattung

- 28 - hingewiesen wurde (Urk. 1 S. 4), wovon mithin auszugehen ist. Obwohl der Geschädigte im Zeitpunkt seiner Aussagen schwere Kopfverletzungen aufwies, war er gemäss übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Stadtpolizisten I._____ und J._____ zu diesem Zeitpunkt jedoch noch bewusstseinsklar ("voll da") und "wusste, wo er ist und was passiert ist". Auch sind keine Gründe für eine (bewusste) Falschaussage des Geschädigten ersichtlich. Der wesentliche Inhalt der Aussagen des Geschädigten lässt sich aufgrund der glaubhaften und übereinstimmenden Zeugenaussagen von I._____, J._____ und H._____ zusammenfassend dahingehend erstellen, dass der Geschädigte aus- sagte, der ihm von früher bekannte Beschuldigte sei überraschend bei ihm zu Be- such gekommen, worüber er sich wirklich gefreut habe. Der Geschädigte habe ihn hereingebeten und vorgeschlagen, zusammen "eins zu kiffen". Der Beschuldigte habe ihm daraufhin das "Gras" zur Herstellung eines Joints gegeben und dann im Schlaf-/ Wohnzimmer des Geschädigten gewartet, während der Geschädigte in der Küche auf dem Kochherd den Joint gebaut habe. Der Beschuldigte sei dann ungeduldig geworden und habe energisch gefragt, wo der Joint sei. Der Geschä- digte habe dem Beschuldigten gesagt, er müsse noch Geduld haben, er sei noch nicht soweit. Plötzlich habe der Beschuldigte begonnen, den Geschädigten zu schlagen, dies insbesondere mit einem Holzkegel und gegen den Kopf. Der Ge- schädigte sei nach den Schlägen zu Boden gegangen und der Beschuldigte habe dann noch mit den Füßen auf ihn eingetreten, vor allem gegen den Oberkörper. Der Geschädigte habe sich gegen den Angriff des Beschuldigten nicht gewehrt bzw. nicht wehren können. Dies deckt sich im Wesentlichen auch mit der tatzeitnahen schriftlichen Zusam- menfassung der Aussagen des Geschädigten durch die Stadtpolizisten vor Ort (vgl. Urk. 1 S. 4; Beilagen hinter Urk. 8/30). Dass der Geschädigte, am Kochherd stehend, vom Beschuldigten von hinten an- gegriffen worden sei, ergibt sich hingegen – entgegen der Vorinstanz – nicht aus seinen Aussagen, sondern erweist sich als reine Interpretation bzw. Mutmassung von I._____. Auch dass der Geschädigte, bereits am Boden liegend, vom Be- schuldigten gegen den Kopf getreten worden sei, ergibt sich nicht (mit hinreichen-

- 29 - der Deutlichkeit) aus seinen erstellten Aussagen, jedoch ist erstellt, dass die Tritte gegen den Oberkörper erfolgt sind (vgl. nachfolgend E. III 4.13). Die Aussagen des Geschädigten werden in verschiedener Hinsicht durch objek- tive Beweismittel gestützt: So wurde ein im Bau befindlicher Joint auf dem Koch- feld vorgefunden. Die vom Geschädigten bezeichnete Holzkeule wies insbeson- dere Blut-Kontaktspuren des Geschädigten an der Unterkante auf, was dafür spricht, dass er damit geschlagen wurde. Die zahlreichen beim Geschädigten festgestellten Verletzungen können sodann gemäss rechtsmedizinischer Beurtei- lung auf Schläge mit Fäusten, einem harten, glatten und eher länglichen Gegen- stand (Holzkeule) sowie auf Fusstritte zurückgeführt werden. Gemäss rechtsmedi- zinischer Untersuchung wies der Geschädigte zudem auch typische Sturzverlet- zungen auf, was dafür spricht, dass er zu Boden ging. Sodann bestätigen die fest- gestellten Abwehrverletzungen an der linken Hand, die (gemäss Aussagen von G._____) wiederholten Hilferufe des Geschädigten wie auch der Umstand, dass der Beschuldigte keine relevanten Verletzungen erlitt, dass sich der Geschädigte beim Angriff des Beschuldigten passiv verhielt. Für die Aussagen des Geschädig- ten spricht schliesslich auch, dass sich die anderslautenden Aussagen des Be- schuldigten zum Ablauf des Vorfalls als völlig unglaubhaft erweisen (siehe dazu auch nachfolgende Erwägung III. 4.12 und vorstehend III. 4.2). Die Aussagen des Geschädigten sind damit (auch unter Berücksichtigung der all- gemeinen prozessualen Vorbehalte) inhaltlich als äusserst glaubhaft einzustufen.

E. 4.12

Der Beschuldigte machte hingegen auch zum Ausmass seiner Gewaltanwendung gegen den Geschädigten im Verlauf der Untersuchung widersprüchliche Aussagen. So sagte er zunächst aus, er habe den Geschädigten festgehalten und mit den Fäusten bzw. mit der rechten Hand geschlagen, ins Gesicht und in den Oberkörper, wobei der Geschädigte jedoch nicht gestürzt sei. Sodann habe er den Geschädigten dreimal gegen die Terrassentür gestossen, wobei der Geschädigte getaumelt sei (Urk. 7/2 S. 4 f.). In einer weiteren Einvernahme führte der Beschuldigte aus, er habe den Geschädigten "2-3 Mal so gegen die Seite geworfen" bzw. mit beiden Händen am Revers gepackt und festgehalten. Er habe den Geschädigten jedoch nicht getreten (Urk. 7/3 S. 4 ff.). Schliesslich gab der Beschul-

- 30 - digte in der Schlusseinvernahme an, er habe den Geschädigten mit beiden Fäusten ins Gesicht geschlagen und ein paar Mal gestossen "bis er down war". Der Geschädigte sei zu Boden gegangen und wieder aufgestanden. Dies sei für den Beschuldigten "mühsam" gewesen. Der Beschuldigte habe dem Geschädigten "keine Tritte oder mit Füssen oder so" versetzt. Die Faustschläge seien "nicht so fest" gewesen. Er habe den Geschädigten mit beiden Händen am Hemd gepackt. Der Geschädigte habe schon gesagt "hör auf", was der Beschuldigte auch gemacht habe. Der Geschädigte sei dann auf dem Bett gesessen und er sei rausgegangen. Der Beschuldigte habe den Geschädigten "garantiert nicht" mit dem Holzkegel geschlagen. Dieser habe Blutspuren, weil der Beschuldigte selber den Kegel "gegriffen" habe, als an seiner Hand noch Blut gewesen sei (die Kontaktspur befindet sich aber an der Unterkante des Kegels, wobei es sich um das Blut des Geschädigten handelte [Urk. 14/4 S. 6]). Der Beschuldigte habe dem Geschädigten "ca. ein Dutzend" Faustschläge verpasst, mit einer Stärke von "ca. 4- 5" auf einer Skala von 1 bis 10 (also mittelstark). Der Geschädigte sei von den Schlägen nicht umgefallen, jedoch schliesslich wegen den Stössen "zu Boden gerollt und im Sitzen angekommen". Vielleicht habe der Geschädigte dabei mit dem Rücken noch die Terrassentür berührt. Der Beschuldigte habe den Geschädigten einmal gepackt und drei Mal gestossen, dann sei dieser zu Boden gefallen. Er habe den Geschädigten nicht getreten (vgl. Urk. 7/6 S. 4 ff.). Die Aussagen des Beschuldigten sind bereits in sich widersprüchlich und stehen insbesondere auch in Widerspruch zu den rechtsmedizinischen Befunden, zum Spurenbild und den Aussagen des Geschädigten. Die Aussagen des Beschuldigten sind auch bezüglich des Ausmasses der Gewaltanwendung als unglaubhaft einzustufen.

E. 4.13

Insgesamt kann der umstrittene Ablauf der Auseinandersetzung somit dahingehend erstellt werden, dass der Beschuldigte den Geschädigten überraschend angriff, dies höchstwahrscheinlich im Schlaf-/Wohnzimmer des Geschädigten, nachdem nur dort eigentliche Kampf- und die meisten Blutspuren festgestellt wurden. Dass der Angriff auf den Geschädigten von hinten erfolgte, kann nicht erstellt werden. Jedoch traktierte der Beschuldigte den Geschädigten mit – angesichts der verursachten Verletzungen – zahlreichen und kräftigen Schlägen mit beiden Fäusten und dem Holzkegel, insbesondere gegen den Kopf und den Oberkörper

- 31 - des Geschädigten, bis der Geschädigte schliesslich zu Boden ging. Dabei kann nicht genau erstellt werden, wie viele Schläge mit dem Holzkegel bzw. mit den Fäusten erfolgten, zumal die meisten Verletzungen auf beide Arten entstanden sein könnten. Zu Gunsten des Beschuldigten ist deshalb davon auszugehen, dass es sich mehrheitlich um Faustschläge handelte. Dafür spricht auch, dass am Holzkegel nur relativ wenige Blutspuren gefunden

wurden und auch keine Blut- spritz- oder -wegschleuderspuren, was gemäss dem IRM-Gutachten damit zu er- klären ist, dass der Schlag mit dem Holzkegel erfolgte, als der Geschädigte noch nicht verletzt war bzw. noch nicht blutete (Urk. 10/15 S. 6). Als der Geschädigte am Boden lag, trat der Beschuldigte ihn noch mehrmals gegen den Oberkörper. Auch diesbezüglich muss jedoch offen bleiben, welche Verletzungen damit ver- bunden waren bzw. mit welcher Wucht die Fusstritte erfolgten, nachdem die rechtsmedizinischen Befunde diesbezüglich uneindeutig sind und auch der Ge- schädigte keine näheren Aussagen hierzu machen konnte. Insgesamt waren die – allesamt dem Beschuldigten zuzurechnenden – Verletzungen des Geschädigten jedoch massiv. Der Geschädigte vermochte sich gegen den überraschenden An- griff des Beschuldigten nicht zur Wehr zu setzen und war diesem ausgeliefert, wo- für auch die spurenkundliche Feststellung spricht, es habe sich um ein "wenig dy- namisches Geschehen" (mithin nicht um einen eigentlichen Kampf mit erheblicher Gegenwehr) gehandelt. Der Beschuldigte hörte damit erst auf, als ein Nachbar an der Türe klingelte, was sich insbesondere aus der Zeugenaussage G. _____ schliessen lässt, wonach zwischen seinem Klingeln und dem Öffnen der Woh- nungstür weitere Hilferufe des Geschädigten zu hören waren (siehe vorne S. 14 E. III 4.3). Der Geschädigte verstarb schliesslich an den Folgen des Angriffs des Beschuldigten.

E. 4.14

Ein eigentliches Motiv für die Tat war trotz diversen Abklärungen nicht eru- ierbar. Der Beschuldigte und der Geschädigte verkehrten beide im Drogenmilieu. Der Beschuldigte ist zudem wegen zahlreicher Betäubungs- und Vermögensde- likte aktenkundig (Urk. 75). Ein finanzielles Motiv für die Tat konnte jedoch nicht gefunden werden, insbesondere ist kein Zusammenhang mit dem in der Wohnung des Geschädigten gefundenen Münzgeld ersichtlich. G. _____ erwähnte zwar ein- malig in seiner Zeugeneinvernahme, der Geschädigte habe gesagt: "er will meine

- 32 - Uhr oder so" (Urk. 8/2 S. 6 oben). Dies wurde jedoch von niemandem sonst er- wähnt und es liegen auch keine genügenden Beweise dafür vor. Zwar wurde un- ter dem Bett des Geschädigten ein geschlossenes Uhrenarmband ohne Uhr, mit Blutspuren des Geschädigten daran, sichergestellt (vgl. Urk. 14/2 S. 12 f.; Urk. 14/4 S. 7; Urk. 14/6 S. 5), was darauf hindeuten könnte, dass der Beschul- digte dem Geschädigten anlässlich des gewaltsamen Übergriffs seine Uhr entris- sen hat. Bei der Durchsuchung der Wohnung des Beschuldigten und seiner per- sönlichen Effekten anlässlich seiner Verhaftung im Triemlispital wurde jedoch keine solche Uhr gefunden. Auch M. _____ äusserte den Verdacht, der Geschä- digte sei vom Beschuldigten "ausgenommen" worden (Urk. 8/20 S. 2 f.; Urk. 8/21 S. 3 ff.). Auch dafür fanden sich jedoch keine Beweise. Schliesslich kann die Ver- sion des Beschuldigten, wonach er sich gegen einen Angriff mit der Holzkeule nach Beleidigungen/Provokationen des Geschädigten gewehrt habe, wie gezeigt nicht zutreffen (vgl. E. 4.2 vorstehend). Zudem bestätigten zahlreiche Personen im Rahmen der Untersuchung, dass der Geschädigte, auch unter Drogeneinfluss nie aggressiv geworden sei. Sie beschrieben ihn vielmehr übereinstimmend als korrekten, freundlichen, gar lieben Menschen (vgl. Urk. 8/1 bis 8/5, Urk. 8/17 bis 8/29 und Urk. 8/31 bis 8/33), was die Aussagen des Beschuldigten bezüglich an- geblichen Beleidigungen, Provokationen oder gar Drohungen des Geschädigten zusätzlich als gänzlich unglaubhaft erscheinen lässt. Jedenfalls ist kein nachvoll- ziehbarer Grund für eine (und dann noch derart massive) Gewaltanwendung des Beschuldigten gegen den Geschädigten ersichtlich. Es ist deshalb, wenn nicht von einem nachweisbaren finanziellen Motiv, so doch wenigstens von einem ein- seitigen, nicht provozierten,

geschweige denn gerechtfertigten, brutalen Angriff des Beschuldigten auf den Geschädigten aus nichtigem Anlass auszugehen. Die Aussagen des Geschädigten deuten darauf hin, dass der Beschuldigte aus unbekannten Gründen die Nerven verlor ("einfach durchdrehte").

E. 4.15

Ob Blutverdünner zum tödlichen Ausgang des gewaltsamen Einwirkens des Beschuldigten auf den Geschädigten beitrugen bzw. ursächlich waren, ist für den objektiven Tatbestand (Kausalität) der vorsätzlichen Tötung irrelevant (vgl. dazu bereits Urk. 63 S. 32). Relevant ist hingegen, ob der mögliche tödliche Ausgang

- 33 - für den Beschuldigten subjektiv erkennbar war und er diesen in Kauf nahm (Vorsatz, vgl. sogleich). 5. Der Geschädigte kam zufolge der Gewalthandlungen des Beschuldigten, die insbesondere aufgrund der verletzungsbedingten Hirnschwellung zu einer zentralen Atemlähmung führten, zu Tode. Der tatsächliche Verlauf wurde durch die blutverdünnende Therapie aufgrund des vorbestehenden Herzleidens des Geschädigten begünstigt. Gemäss Gutachten des IRM zur Todesfolge sei es eher weniger wahrscheinlich, dass es auch ohne die massive Gewalteinwirkung auf den Geschädigten zu einem derart schweren Hirnschaden gekommen wäre (Urk. 10/17 S. 6 f.). IV. Rechtliche Würdigung 1. Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten u.a. der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB schuldig (vgl. E. III 1. hiervor). Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, dass der Beschuldigte nicht vorsätzlich gehandelt habe, weshalb der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB nicht erfüllt sei (Urk. 77 S. 6 oben), wenn überhaupt müsse eine Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung erfolgen (Urk. 77 S. 2 Ziff. 1).

E. 5

Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte (aus dem vorzeitigen Strafvollzug zugeführt) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ sowie Staatsanwältin MLaw E. _____. Die Parteien stellten die eingangs wiedergegebenen Anträge (Prot. II S. 4 ff.; Urk. 77 und 78). 6.1 Rechtsanwalt X. _____ stellte zudem die nachfolgenden Beweisanträge (Prot. II S. 6 f. Urk. 77 S. 1): 1. Es seien sämtliche medizinischen Akten betreffend den Geschädigten sowohl diejenigen seines behandelnden Arztes wie auch die gesamten medizinischen Akten des USZ zum Vorfall beizuziehen. 2. Das IRM sei gestützt auf die gesamten medizinischen Akten des Geschädigten zu beauftragen, ein ergänzendes Gutachten zur Frage zu erstellen, ob die physische Prädisposition des Geschädigten hauptsächlich für dessen Ableben war. 3. Das FOR sei zu beauftragen, folgende Fragen einer Klärung zuzuführen: - Mit welchem Spurenbild und insbesondere welchen Blutanhaftungen auf der sichergestellten Sportkeule muss gerechnet werden, wenn diese mehrmals mit Wucht gegen den Kopf einer Person geschlagen wird (vgl. Hypothese im Urteil, S. 25). - Wie wahrscheinlich ist es, dass wenn eine Person mit einer Keule mehrmals kraftvoll auf einen Kontrahenten einschlägt, keine DNA-Spuren des Schlägers auf der Keule festgestellt können. 6.2 Das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (nachfolgend: IRM) hat sich bereits in einem Gutachten zu den Vorerkrankungen des Geschädigten und den Einfluss auf den tödlichen Verlauf seiner Verletzungen geäußert (Urk. 10/17). Es besteht kein Anlass zur Einholung eines Ergänzungsgutachtens, zumal diese Frage von untergeordneter Relevanz ist (vgl. nachstehend E. III./4.15).

- 9 - Zum dritten Beweisantrag sind die Beweise ebenfalls schon bei den Akten (Spurenicherungsbericht des Forensischen Instituts [Urk. 14/2] vgl. dazu nachstehend E. III./4.7). Zudem ist aufgrund der vorliegenden Beweismittel bereits erstellt, dass der Beschuldigte den Geschädigten mit der Holzkeule schlug (vgl. nachstehend E. III./4.13). Die Einholung eines Gutachtens bezüglich (fehlender) DNA-Spuren vermag daran nichts zu ändern. Die anlässlich der Berufungsverhandlung gestellten Beweisanträge der Verteidigung sind demnach abzuweisen.

E. 5.1

Bezüglich des Diebstahls gemäss Dossier 2, welcher gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren zu bestrafen ist, fällt in objektiver Hinsicht in Betracht, dass der Beschuldigte des Nachts aus dem Tresor eines geschlossenen Velogeschäfts Bargeld von insgesamt Fr. 3'270.– entwendete. Der Deliktsbetrag war nicht allzu gross und das Vorgehen relativ plump. Innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens erweist sich das objektive Verschulden als eher leicht. Subjektiv liegen keinerlei Umstände vor, die das Tatvorgehen in einem milderen Licht erscheinen oder die Beweggründe relativieren würden. Das objektive Tatverschulden wird somit nicht relativiert. Gestützt auf ein gesamthaft eher leichtes Verschulden ist die Einzel- bzw. Einsatzstrafe auf 100 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 5.2

Bezüglich des Hausfriedensbruchs gemäss Dossier 2, welcher gemäss Art. 186 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren zu bestrafen ist, fällt objektiv ins Gewicht, dass der Beschuldigte des Nachts ein geschlossenes Velo-

- 45 - geschäft betrat, um dort einen Diebstahl zu begehen. Der Beschuldigte betrat das Velogeschäft indes nur kurz zur Begehung des Delikts, weshalb sich das objektive Verschulden innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens als leicht erweist. Subjektiv liegen keinerlei Umstände vor, die das Tatvorgehen in einem milderen Licht erscheinen oder die Beweggründe relativieren würden. Das objektive Tatverschulden wird somit nicht relativiert. Gestützt auf ein gesamthaft leichtes Verschulden ist die Einzelstrafe auf 30 Tage festzusetzen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 20 Tage zu erhöhen.

E. 5.3

Schliesslich ist die rechtskräftige Grundstrafe von 70 Tagen gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. März 2022 mit 40 Tagen zu asperieren. Die dadurch eintretende Reduktion von 30 Tagen ist von der Einsatzstrafe abzuziehen.

E. 5.4

Somit resultiert eine Zusatzstrafe zum vorgenannten Strafbefehl von 90 Tagen Freiheitsstrafe. Diese ist zur nachfolgend festzulegenden Strafe für das Delikt gemäss Dossier 1 zu addieren.

E. 5.5

Bezüglich der vorsätzlichen Tötung gemäss Dossier 1, welche mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis 20 Jahren zu bestrafen ist, fällt in objektiver Hinsicht in Betracht, dass der Beschuldigte den Geschädigten in dessen eigener Wohnung unvermittelt angriff und ihn mit massiven Schlägen und Tritten traktierte, so dass der Geschädigte schliesslich einige

Tage später seinen inneren Verletzungen erlag. Zuvor jedoch mussten noch intensive medizinische Massnahmen wie die teilweise Entfernung der Schädeldecke durchgeführt werden. Das Vorgehen des Beschuldigten ist als brutal zu bezeichnen und war für den Geschädigten mit erheblichen Schmerzen und Angst verbunden. Ausserdem liess er nicht vom Geschädigten ab, als dieser schon wehrlos am Boden lag und auch nicht, als dieser um Hilfe rief und schliesslich ein Nachbar an der Tür klingelte. Danach verliess der Beschuldigte die Wohnung des Geschädigten und liess diesen blutüberströmt und

- 46 - schwerverletzt zurück. Das objektive Verschulden ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens als erheblich zu bezeichnen. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte ohne ersichtlichen Grund, jedoch lediglich mit Eventualvorsatz sowie in leicht verminderter Schuldfähigkeit handelte. Dem Beschuldigten kann sodann zu Gute gehalten werden, dass er spontan vorging, er mithin die Tat nicht von langer Hand geplant hat, dies vermag das objektive Verschulden leicht zu relativieren. Gestützt auf ein gesamthaft keinesfalls leichtes Verschulden ist die Einzelstrafe für die vorsätzliche Tötung auf 12 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 5.6

Unter Hinzurechnung der bereits festgelegten Zusatzstrafe von 90 Tagen bzw. 3 Monaten Freiheitsstrafe ergibt sich aufgrund der Tatkomponenten eine einstweilige Gesamtstrafe von 12 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe. Es bleibt die Täterkomponente zu berücksichtigen. 6.1 Bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 63 S. 43 f. und S. 51 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung ergaben sich keine neuen wesentlichen Erkenntnisse. Der Beschuldigte erklärte, dass sich durch das Gerichtsverfahren Schulden im Umfang von ca. Fr. 43'000.- angehäuften hätten, er jedoch keine Beitreibungen aufweise (Prot. II S. 9 f.). Weiter gab er zu Protokoll, dass er bisher immer alleine gelebt habe. Derzeit habe er nur Kontakt zu seiner Mutter, welche ihn wöchentlich in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies besuche, und zu seiner Schwester, mit welcher er ab und zu telefoniere. Andere Familienmitglieder kenne er nicht bzw. habe er zu diesen keinen Kontakt (a.a.O. S. 10 f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten erweisen sich als strafzumessungsneutral. 6.2 Der Beschuldigte weist in der Schweiz bereits sieben Vorstrafen aus dem Bereich der Vermögens- sowie Betäubungsmitteldelikte auf (vgl. Urk. 75). Diese

- 47 - sind für sich genommen zwar nicht allzu gravierend, summieren sich insgesamt jedoch immerhin auf rund 16 Monate Freiheitsstrafe. Mit den heute zu beurteilenden Taten hat der Beschuldigte seine Delinquenz fortgesetzt bzw. mit einem Tötungsdelikt noch massiv gesteigert. Die Vorstrafen des Beschuldigten sind damit insgesamt deutlich strafehöhend zu berücksichtigen. 6.3 Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit Ausnahme der Delikte gemäss Dossier 2 nicht geständig war und den Hauptvorwurf bis zuletzt im Wesentlichen bestritt und Notwehr geltend machte. Unter diesem Titel rechtfertigt sich daher nur eine minime Strafminderung. 6.4 Die Täterkomponente ist gesamthaft mit 9 Monaten strafehöhend zu berücksichtigen. Daraus resultiert eine Freiheitsstrafe von insgesamt 13 Jahren. 7. Bezüglich des geringfügigen Betrugs gemäss Dossier 3 (Übertretung) erweist sich die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 300.- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen (vgl. Urk. 63 S. 46) ohne Weiteres als angemessen und wurde auch von keiner Seite beanstandet. Da für die Übertretung von Gesetzes wegen nur eine Busse ausgesprochen werden kann, kommt

diesbezüglich keine Gesamtstrafenbildung in Frage. 8. Der Beschuldigte ist somit zusammengefasst mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren zu bestrafen, wovon bis und mit heute 1080 Tage durch Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind (Urk. 24/2 [in Haft seit 8. März 2022 gemäss Verhaftsrapport]; Art. 51 StGB), dies als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. März 2022, sowie mit einer Busse von Fr. 300.–. Ein (teil-)bedingter Vollzug der Freiheitsstrafe ist bei dieser Strafhöhe von Gesetzes wegen ausgeschlossen (vgl. Art. 42 f. StGB). Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB). Bei Nichtbezahlung der Busse wird diese in eine Freiheitsstrafe von 3 Tagen umgewandelt (Art. 106 Abs. 2 StGB). 9. Unter Hinweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur Massnahme (Urk. 63 S. 46 ff.) ist schliesslich für den Beschuldigten eine vollzugsbe-

- 48 - gleitende ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Behandlung psychischer Störungen/Suchtbehandlung) als zielführende Massnahme anzuordnen. Dies wurde denn auch im Berufungsverfahren von keiner Seite in Frage gestellt bzw. bestätigte der Beschuldigte vor Schranken, dass er mit der Anordnung einer ambulanten Massnahme einverstanden sei (Prot. II S. 14), was sich auch mit der Empfehlung des Gutachtens deckt. VI. Landesverweisung / SIS-Ausschreibung 1. Die von der Vorinstanz ausgesprochene obligatorische Landesverweisung von 12 Jahren ist unter Hinweis auf die einlässlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz hierzu (Urk. 63 S. 49 ff.) ohne Weiteres zu bestätigen, zumal sich im Berufungsverfahren diesbezüglich keine wesentlichen Neuerungen oder Änderungen ergeben haben. Es liegen zwei Katalogtaten vor, die jede für sich die obligatorische Landesverweisung nach ziehen würde. Die Verteidigung beantragt, dass von einer Landesverweisung abzusehen sei, da der Beschuldigte in der Schweiz aufgewachsen sei und sinngemäss ein Härtefall vorliege. Als weiteren Grund führt die Verteidigung an, dass zwischen der Schweiz und dem Iran kein Sozialversicherungsabkommen bestehe, weshalb der Beschuldigte im Iran auf sich alleine gestellt wäre (vgl. Urk. 77 S. 6 ff.). Der Umstand, dass der Beschuldigte in der Schweiz aufgewachsen ist, führt nicht automatisch zur Bejahung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB. Dass die Voraussetzungen der Härtefallklausel vorliegend gerade nicht erfüllt sind, hat die Vorinstanz bereits eingehend behandelt (Urk. 63 S. 50 ff.), worauf verwiesen werden kann. Das Fehlen eines Sozialversicherungsabkommens vermag das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung vorliegend nicht zu überwiegen, weshalb – wie einleitend ausgeführt – die Landesverweisung zu bestätigen ist. Angesichts der Schwere des Delikts, der Höhe der ausgefallenen Freiheitsstrafe wie auch der zahlreichen Vorstrafen des Beschuldigten – wobei es sich insgesamt um bereits sieben Vorstrafen aus dem Bereich der Vermögens- sowie Betäu-

- 49 - bungsmitteldelikte handelt (vgl. Urk. 75) – erweist sich die Dauer der Landesverweisung jedenfalls nicht als zu lang. Die Staatsanwältin führte anlässlich der Berufungsverhandlung richtigerweise aus, dass vorliegend auch die vom Bundesgericht mit Urteil 6B_771/2022 vom 25. Januar 2023 bestätigte "Zweijahresregel" zu berücksichtigen sei (Prot. II S. 20). Demnach gelte, dass bereits bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ("Zweijahresregel") es ausserordentlicher Umstände bedarf, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Ausweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich selbst bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin und gemeinsamen Kindern ("Reneja-Praxis", BGE 135 II 377 E. 4.4.; Urteil des Bundesgerichts 2C_1062/2018 vom

27. Mai 2019 E. 2. ff.). Der Beschuldigte unterhält keine Partnerschaft und hat auch keine Kinder. Es ist denn auch nicht ersichtlich, inwiefern er überhaupt sozial in der Schweiz integriert ist. Sodann erklärte er anlässlich seiner Befragung in der Berufungsverhandlung, dass er bisher immer alleine gelebt habe und nur den Kontakt zu seiner Mutter und Schwester pflege. Angesichts der vorliegend ausgefallenen Freiheitsstrafe von 13 Jahren und da keine ausserordentlichen Umstände ersichtlich sind, welche das private Interesse des Beschuldigten am Verbleib der Schweiz rechtfertigen würden, ist die Landesverweisung von 12 Jahren anzuordnen. Die Ausfällung einer längeren Landesverweisung ist bereits aufgrund des Verschlechterungsverbots ausgeschlossen (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 7

Es waren keine weiteren Vorfragen oder Beweisanträge zu behandeln. Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuales

E. 10

Juni 2021, E. 6.1). Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine Konfrontationseilvernahme durchgeführt, darf die Strafbehörde nicht auf die Ergebnisse der vorausgegangenen Einvernahmen zurückgreifen, soweit diese einem Beweisverwertungsverbot unterliegen (BGE 143 IV 457, E. 1.6.2 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1092/2022 vom 9. Januar 2023, E. 2.3.2; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021, E. 2.3.4; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021, E. 1.3.3). Werden Aussagen, welche die Befragten in Einvernahmen ohne Gewährung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO machten, in späteren Konfrontationseilvernahmen den Befragten wörtlich vorgehalten, so werden diese Aussagen im Sinne von Art. 147 Abs. 4 StPO unzulässigerweise verwertet (BGE 143 IV 457, E. 1.6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_622/2023 vom 20. September 2023, E. 1.3.2; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021, E. 2.3.5; 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021, E. 1.3.4; je mit Hinweisen). 3.2.4 Von einer Konfrontation des Beschuldigten mit einem Belastungszeugen kann jedoch unter besonderen Umständen abgesehen werden. In BGE 148 I 295, E. 2.2 f., m.w.H., äusserte sich das Bundesgericht ausführlich und unter Ein-

- 14 - bezug der aktuellen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK zu den diesbezüglichen Voraussetzungen. Zusammenfassend hielt das Bundesgericht in diesem Leitentscheid insbesondere fest, dass Zeugenaussagen ohne Konfrontation mit dem Beschuldigten berücksichtigt werden dürfen, wenn der Zeuge verstorben ist, trotz Nachforschungen unauffindbar bleibt oder sich berechtigterweise auf ein Aussageverweigerungsrecht beruft. In diesen Fällen sei es jedoch notwendig, dass die fraglichen Aussagen (besonders) sorgfältig gewürdigt würden, der Beschuldigte zu diesen Aussagen Stellung nehmen könne und ein Schuldspruch nicht ausschliesslich auf dieses Beweismittel gestützt werde. Ausserdem dürften die Behörden nicht dafür verantwortlich gewesen sein, dass der Beschuldigte sein Konfrontationsrecht nicht (rechtzeitig) habe ausüben können. Im Entscheid Al-Khawaja und Tahery gegen das Vereinigte Königreich habe der EGMR seine bisherige Rechtsprechung zudem insofern relativiert, als dass unter bestimmten Umständen eine strittige Zeugenaussage ohne Gewährleistung des Konfrontationsrechts sogar als alleiniges oder entscheidendes ("sole or decisive") Beweismittel zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden dürfe, sofern ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, die das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Zuverlässigkeit der Beweise garantieren. Im Entscheid Schatschaschwili gegen Deutschland habe der EGMR diese Grundsätze weiter präzisiert und festgehalten,

ob ein faires Verfahren vorliege, müsse in einer Gesamtbetrachtung gewürdigt werden, wobei nicht nur die Verteidigungsrechte des Beschuldigten, sondern auch das Interesse der Öffentlichkeit und der Opfer an einer Strafverfolgung des Täters berücksichtigt werden müssten. Der EGMR erachte als geeignete ausgleichende Faktoren zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens dabei insbesondere, dass sich das Gericht nur zurückhaltend auf unbestätigte Aussagen eines abwesenden Zeugen stützt, dass sich das Gericht des reduzierten Beweiswertes solcher Aussagen bewusst zeigt und – unter Einbezug aller weiteren verfügbaren Beweismittel – detailliert begründet, warum es diese Aussagen für glaubhaft hält. Eine weitere gewichtige Garantie stellten Beweismittel dar, welche die fragliche Aussage bestätigten, wie etwa (konfrontierte) Aussagen von Personen, denen der abwesende Zeuge unmittelbar nach dem Ereignis davon berichtete, sowie insbesondere auch rechtsmedizinische Gut-

- 15 - achten über die Verletzungen oder die Glaubwürdigkeit des Opfers. Der Verteidigung müsse im Übrigen die Möglichkeit gegeben werden, ihre eigene Version des Sachverhaltes darzulegen und die Glaubwürdigkeit des abwesenden Zeugen in Zweifel zu ziehen, indem sie jegliche Inkohärenzen und Widersprüche zu anderen Zeugenaussagen hervorhebt. Wenn die Verteidigung die Identität des Zeugen kenne, stelle dies ein zusätzliches Element dar, welches geeignet sei, die Position der Verteidigung zu verbessern, wird sie dadurch doch in die Lage versetzt, die Motive zu eruieren, die der Zeuge haben könnte, um zu lügen, und damit die Glaubwürdigkeit des Zeugen auch in seiner Abwesenheit effektiv in Frage zu stellen. 3.2.5 Zur Thematik des Zeugen "vom Hörensagen" führte das Bundesgericht in BGE 148 I 295, E. 2.4, m.w.H., schliesslich aus, dass der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO es dem Gericht – mangels eines ausdrücklich normierten Verbots – erlaube, sich auf Aussagen eines Zeugen zu stützen, der über die Aussagen einer anderen Person berichte. Dies allein begründe keine Willkür. Der Zeuge vom Hörensagen sei jedoch nur Zeuge hinsichtlich der Mitteilung des Dritten, nicht bezüglich der darin beschriebenen Tatsachen. Er könne nur Aussagen darüber machen, was man ihm gesagt habe, nicht aber darüber, ob dies auch zutreffe. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sei man deshalb zum Schluss gelangt, dass ein solcher Zeuge nicht als eigentlicher "Belastungszeuge" zu betrachten sei, da er selbst nicht in der Lage gewesen sei, das Vorhandensein von Tatbestandsmerkmalen zu beobachten.

E. 14

September 2020, E. 3.3.2; 6B_1180/2015 vom 13. Mai 2016, E. 4.1; je mit Hinweisen). Für die Erfüllung des Tatbestandes der versuchten schweren Körperverletzung setzt die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht voraus, dass neben den eigentlichen Fusstritten oder Schlägen gegen den Kopf ein aggravierendes Moment, etwa eine besondere Heftigkeit der Tritte, die Wehrlosigkeit des Opfers, die Traktierung mit weiteren Gegenständen oder die Einwirkung mehrerer Personen hinzutreten muss (Urteile des Bundesgerichts 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023 E. 3.2.3; 6B_553/2021 vom 17. August 2022, E. 3.3; 6B_1314/2020 vom 8. Dezember 2021, E. 1.2.2; 6B_526/2020 vom 24. Juni 2021, E. 1.2.2; je mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts 6B_321/2023 vom 16. Juni 2023, E. 3.2.5; 6B_1424/2020 vom 31. Januar 2022, E. 1.3.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.